

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers		Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen	Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> II.1. Die in Teil I bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen von Equiden wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/in vitro erzeugten Embryonen(1)/mikromanipulierten Embryonen(1) von Equiden wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>II.2. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/Embryonen(1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.</p> <p>II.2.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,</p> <p>II.2.2.1. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Fall von Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und:</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Entweder: [Während eines Zeitraums von 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.]</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Oder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen, bis:</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Entweder: [die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde;]]</p> <p>II.2.2.2. in denen während eines Zeitraums von 6 Tagen vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Entweder: [Während eines Zeitraums von 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) wurde kein Fall von Beschälseuche in den Betrieben gemeldet.]</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> Oder: [In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) wurde(n) ein Fall/Fälle von Beschälseuche in dem Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen:</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)	○ Entweder:	[bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]	
	(1)	○ Oder:	[mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]	
		II.2.2.3.	in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:	
	(1)	○ Entweder:	[Während eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) wurde kein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Betrieb gemeldet.]	
	(1)	○ Oder:	[In den letzten 12 Monaten vor der Gewinnung(1)/Erzeugung(1) der Eizellen(1)/Embryonen(1) wurde ein Fall der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer im Betrieb gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der Betrieb Verbringungsbeschränkungen	
	(1)	○ Entweder:	[bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mithilfe einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]	
	(1)	○ Oder:	[mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen, nachdem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]	
	II.2.3.	Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.		
	II.2.4.	Sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.2.5.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) und während des Gewinnungszeitraums wurden sie:		
	II.2.5.1.	in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit Infektion mit Burkholderia mallei (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche eingerichtet wurde,		
	II.2.5.2.	in Betrieben gehalten, in denen Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (Trypanosoma evansi), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis (Taylorella equigenitalis), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand nicht gemeldet wurden;		
II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen.			

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
	II.2.6.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.2.7.1. und II.2.7.2. und dem Datum der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) nicht im Natursprung eingesetzt.			
	II.2.7.	Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel II Nummer 2 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:			
	II.2.7.1.	im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund, durchgeführt anhand einer Blutprobe, die am (3) entnommen wurde, d. h. frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.2.6., und die Untersuchung wurde zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die am (3) entnommen wurde, d. h. nicht mehr als 90 Tage vor dem Datum der Gewinnung der für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Eizellen(1)/Embryonen(1);]			
	II.2.7.2.	im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest mit Negativbefund, durchgeführt an mindestens zwei Proben (Abstrichen), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.2.6. zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute entnommen wurden, und zwar			
	(1)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	[II.2.7.2.1. in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen am (3) und am (3) zur Isolierung des Taylorella-equigenitalis-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen.]	
	(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[II.2.7.2.2. in einer Testserie am (3) zum Nachweis eines Genoms von Taylorella equigenitalis durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]	
	Die Proben gemäß den Nummern II.2.7.2.1. und II.2.7.2.2. wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung der Spenderstute entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert.				
	II.3.	Für die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/Embryonen(1) gilt Folgendes:			
	II.3.1.	Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2(1)/Teil 3(1)/Teil 4(1)/Teil 5(1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.			
II.3.2.	Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.				
II.3.3.	Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:				
	II.3.3.1.	Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. -Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.			
	II.3.3.2.	Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.			
(1)(4)	<input type="checkbox"/>	[II.3.3.3.	Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]		
(1)(5)	<input type="checkbox"/>	[II.3.4.	Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	II.3.5.	Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]	
	(1)(6) <input type="checkbox"/>	Die in Teil I bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen(1)/in vitro erzeugten Embryonen(1)/mikromanipulierten Embryonen(1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]	
	II.4.		
	(1)(7) <input type="checkbox"/>	Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(7) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt: .]	
	II.5.		
	Erläuterungen		
	Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
	Teil I:		
	Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.		
Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.			
Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.			
Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.			
Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.			
„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.			
„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.			
„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.			
„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.			
„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.			
Teil II:			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.			
(3) Geben Sie das Datum in folgendem Format an: TT.MM.JJJJ.			
(4) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.			
(5) Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, in vivo gewonnene Embryonen, in vitro erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.			
(6) Gilt nicht für Eizellen.			
(7) Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.			
(8) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			